

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige  
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 12/8274 —

**Zukunft der Glantalbahn**

Die Glantalbahn zwischen Staudernheim und Altenglan in Rheinland-Pfalz ist zwischen den Bahnhöfen Lauterecken – Grumbach und Altenglan betrieblich gesperrt. Der Güterverkehr ruht nach Aufhebung aller Gütertarifpunkte auf der gesamten Strecke. In ihrer Antwort auf unsere Kleine Anfrage vom 5. November 1992 (Drucksache 12/3646) führte die Bundesregierung aus (Drucksache 12/3880), daß nach § 28 a des Bundesbahngesetzes der Bund Ausgleichszahlungen für den nördlichen Abschnitt der Glantalbahn an die Deutsche Bundesbahn geleistet hat. Presseberichten zufolge hat die DB AG das Stilllegungsverfahren eingeleitet.

Nach Inkrafttreten des Eisenbahnneuordnungsgesetzes besteht – im Gegensatz zum früheren Verfahren nach Bundesbahngesetz – ein Unterschied zwischen der Einstellung der Güterverkehrsbedienung und der Einstellung des Betriebes einer Strecke. Während erstere nach Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 lediglich angekündigt werden muß, bedarf letztere der Genehmigung nach § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

1. Zu welchem Zeitpunkt und für welche jeweiligen Abschnitte der Glantalbahn hat die Deutsche Bahn AG den Stilllegungsantrag nach § 11 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gestellt, und welche jährlichen Vorhaltekosten macht die DB AG zur Begründung ihres Antrages geltend.

Bislang hat die Deutsche Bahn AG (DB AG) keinen Antrag zur Einstellung des Betriebes von Abschnitten der Strecke Staudern-

heim–Altenglan gestellt. Angaben zu Vorhaltungskosten liegen dem Bundesministerium für Verkehr nicht vor.

2. Welche Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 AEG wird das Eisenbahn–bundesamt abgeben?

Sofern die DB AG einen Antrag stellt, wird das Eisenbahn–Bundesamt keine Stellungnahme abgeben, sondern im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde über den Antrag entscheiden.

3. Wird der Bundesminister für Verkehr Maßnahmen nach § 10 b des Verkehrssicherstellungsgesetzes ergreifen?  
Wenn ja, welche?

Für Maßnahmen nach § 10 b des Verkehrssicherstellungsgesetzes besteht keine Veranlassung.

4. In welcher Höhe erhielt die Deutsche Bundesbahn pro Jahr seit 1986 Ausgleichszahlungen nach § 28 a zur betriebsfähigen Vorhaltung der Glantalbahn?

Für den Zeitraum 1986 bis 1993 wurden für die jeweils ausgleichsberechtigten Streckenabschnitte der Strecke Staudernheim–Altenglan die nachfolgend genannten Ausgleichsleistungen nach § 28 a des Bundesbahngesetzes gewährt:

1986	64 Tsd. DM
1987 bis 1989	keine Leistungen
1990	27 Tsd. DM
1991	54 Tsd. DM
1992	133 Tsd. DM
1993	44 Tsd. DM.